

**Satzung für den
Verein der Berufsbetreuer für den Kreis Düren e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Verein der Berufsbetreuer für den Kreis Düren“.
2. Sitz des Vereins ist Düren.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist verpflichtet, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.

§ 3

Zweck

1. Der Verein widmet sich allen Belangen des Betreuungsrechts.
2. Der Verein widmet sich grundsätzlich den gemeinsamen Interessen der Berufsbetreuer gegenüber der Öffentlichkeit, den Amtsgerichten, den Betreuungsbehörden, öffentlichen Dienststellen und privaten Leistungsträgern.
3. Der Verein möchte stets eine Verständigungsebene zwischen allen an Betreuung Interessierten herstellen.
4. Der Verein bemüht sich, Sorge zu tragen für die Fortentwicklung der Inhalte der Betreuung ebenso wie für die Fortbildung seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten.

5. Insbesondere will der Verein mit den Rechtspflegeorganen des Amtsgerichtes und den Betreuungsbehörden Inhalte, Verfahrensabläufe und Vergütungsgrundlagen berufsmäßigen Handelns der Berufsbetreuer entwickeln, erarbeiten, fortschreiben und für seine Mitglieder als Leistungsstandards vereinbaren.
6. Durch Mitgliederversammlungsbeschluss kann der Verein weitere Aufgaben übernehmen, wenn die Erfüllung des Vereinszwecks dies erfordert. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.
7. Rechtsansprüche auf Leistungen an den Verein können nicht gestellt werden.
8. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
9. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen des Vereins wird aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen gebildet.
10. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Berufsbetreuer werden, der bereit ist die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt

Dieser ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vor Jahresende schriftlich erklärt werden.

- b. durch den Tod des Mitglieds
- c. durch Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und Wirken des Vereins schädlich ist, bei Zahlungsrückständen von Beiträgen trotz Mahnung und Fristsetzung und wegen unehrenhafter Handlungen im Rahmen seiner Tätigkeit als Berufsbetreuer.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Dagegen kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an Vereinsvermögen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Persönliche Mitgliedschaft ohne Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung können Personen erwerben,
 - a. wenn Sie im Sinne des Zweckes des Vereins an der Erfüllung des Zweckes mitwirken oder
 - b. die ehrenamtliche Betreuung im Antrag der Amtsgerichte leisten oder
 - c. als Vereins- bzw. Behördenbetreuer tätig sind.

§ 5

Beitrag

Der Beitrag wird im Mindestsatz durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im ersten Monat des Kalenderjahres zu leisten. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen mit Ausnahme bei Berufsbetreuern. In der Beitrittserklärung ist der verbindlich erklärte Beitragssatz anzugeben. Beitragsanhebungen, auch nachträgliche, bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden in Form einer persönlichen schriftlichen Einladung der Mitglieder **per Fax, per Brief oder auf elektronischem Wege**. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung, der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die nachfolgende Punkte enthalten muss:
 - a. Bericht des Vorstands mit Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über Anliegen der vorliegenden Anträge
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
Satzungsänderungen bedürfen der **einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.**
8. Der Zweck des Vereins kann nur geändert werden, wenn dem alle ordentlichen Mitglieder zustimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angelegt, welches von Schriftführer und Vorstandsvorsitzendem unterschrieben sein muss bzw. deren Vertreter.
10. Der Vorstand ist gehalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden**
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden**
 - dem Kassierer**
 - dem stellvertretenden Kassierer**
 - dem Schriftführer**

2. **(Vorstand i.S. von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. / entfällt)**
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Grundsätzlich bedarf ein Rechtsgeschäft eines Vorstandsbeschlusses.
Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne Geschäft oder bestimmte Arten von Geschäften auf einzelne bzw. mehrere Vorstandmitglieder übertragen werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt
(und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. / entfällt). Wiederwahl ist zulässig.
Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen, auf der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
4. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein.
5. Von jeder Vorstandsversammlung ist ein Protokoll anzulegen, welches vom Schriftführer und Vorsitzenden oder den Stellvertretern unterzeichnet werden muss, um Gültigkeit zu erlangen. Beschlüsse des Vorstands sind Bestandteil eines jeden Protokolls und müssen als solche ausgewiesen sein.
6. **(Der Vorstand ist verpflichtet, alle Informationen für die Berufsbetreuer in angemessener Zeit weiterzugeben bzw. bei der nächsten Veröffentlichung mitzuteilen. / entfällt)**

§ 10

Auslagenvergütung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Fahrtkosten und andere entstehende Kosten können auf Antrag erstattet werden, sofern der Vorstand dies vorher beschließt.
3. Eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11

Kassenführung und –prüfung

1. Der Kassierer und sein Vertreter führen die Kassengeschäfte.
2. Einmal jährlich wird die Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt stehen:

„Auflösung des Vereins“

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a. der Vorstand mit **einfacher Mehrheit** beschlossen hat oder
 - b. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt haben
3. **Diese Versammlung über die Auflösung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** beschlossen werden. Diese Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung.

Erklärung

Satzungsänderungen sind durch *Kursivschrift* ausgewiesen.

Bestimmungen die ganz entfallen stehen in Klammern mit dem Vermerk:
/entfällt.